

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1973

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 1. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 29. November 1972	420
2128	5. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege	423
2130	5. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Pauschvergütung für die Brandverhütungsingenieure	423
26	9. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Erteilung von Aufenthaltslizenzen in der Form des Sichtvermerks in Polen, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien, Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche im Bundesgebiet	423
631 20501	12. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Gemeinschaftsveranstaltungen im Bereich der Polizei	427
772	8. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gewährung von Zuwendungen für Nutzungsschädigungen bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen	427
79010 203220	23. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Entschädigung an Forstbetriebsbeamte der unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen für Arbeitszimmer	427
79032	26. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen — HVM 72 —	428
8051	7. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitschutzgesetzes; Gesundheitliche Betreuung	428
9210	30. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)	428

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
8. 2. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1973, und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	428
6. 2. 1973	Innenminister Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	429
30. 1. 1973	Finanzminister Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1972	429
7. 2. 1973	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	429
	Personalveränderungen Innenminister	430
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3 v. 1. 2. 1973	431

I.

20310

Änderungstarifvertrag Nr. 21
zum MTL II
vom 29. November 1972

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.02 – 1/73 –
v. 31. 1. 1973

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der zum 30. Juni 1969 gekündigte Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBI. NW. 20310) geändert und mit den sich für die Weiteranwendung nach dem 30. 6. 1969 aus den Änderungstarifverträgen Nr. 15 bis 20 und den sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II
vom 29. November 1972

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
und
einerseits
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –
andererseits
wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 14 zum MTL II vom 12. März 1969, wird mit den aus den Änderungstarifverträgen Nr. 15 vom 8. Oktober 1969, Nr. 16 vom 27. Oktober 1969, Nr. 17 vom 21. April 1970, Nr. 18 vom 5. August 1970, Nr. 19 vom 24. September 1970 und Nr. 20 vom 28. April 1971 sich ergebenden und den nachstehenden Änderungen am 1. Januar 1973 wieder in Kraft gesetzt:

1. In der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 Buchst. b Satz 1 werden nach dem Wort „Bonn“ ein Komma und der folgende Buchstabe d eingefügt:
„d) der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim in Baden-Württemberg mit den ihr angeschlossenen Instituten und Gutsbetrieben einschließlich der Gartenbauschule.“
2. § 16 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in Schichtarbeit beschäftigten Arbeiter.“
 - b) Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages, bei den in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitern zwischen 12 Uhr und dem Beginn der Frühschicht des darauffolgenden Tages liegt, der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. b wird gestrichen;
die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.
 - b) In Absatz 3 werden das Komma nach dem Wort „Lohngruppen“ und das Wort „Ortslohnklassen“ gestrichen.
4. In § 22 werden die Worte „26 Abs. 1“, gestrichen.

5. § 26 erhält die folgende Fassung:

„§ 26

Beschäftigungsart

Beschäftigungsart ist die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.“

6. § 29 Abs. 5 wird gestrichen.

7. § 30 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe des Monatsregelgehones, sind die auf die einzelnen Anspruchszeiträume entfallenden Teile des Monatsregelgehones unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 Buchst. b zu berechnen.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

8. In § 31 Abs. 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 5“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.

9. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Lohnzahlung bei Abordnung

Bei einer Abordnung an einen Ort außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag der Abordnung einschließlich der Reisetage den Lohn für soviel Stunden, wie er am ständigen Beschäftigungsart geleistet hätte. Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.“

10. In § 37 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 30 Abs. 5“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.

11. In § 40 Nr. 1 werden die Worte „Tarifklasse III, für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen die Tarifklasse I“ durch die Worte „Tarifklasse II“ ersetzt.

12. § 42 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Krankenlohn (Absatz 4),“ in einer neuen Zeile die Worte „Krankenzuschuß (Absatz 5),“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Kranken- oder Hausgeld“ durch das Wort „Krankengeld“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
„Steht dem Arbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 11), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Lohnausfall eintritt.“

c) In Absatz 12 werden die Worte „und der Arbeiter, der als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat“, gestrichen.

13. Dem § 42a Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Die Zeit nach Satz 1 Buchst. b ist nicht auf den Anspruchszeitraum des § 42 Abs. 4 anzurechnen.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden jeweils die Worte „§ 30 Abs. 5“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 8 Unterabsatz 5 wird gestrichen.

15. In § 62 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert“ die Worte „oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG“ eingefügt.

16. § 65 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Der Nr. 1 wird der folgende Buchstabe d angefügt:
„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG.“
 - Nr. 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
„c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG.“
17. § 76 Abs. 2 bis 4 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.“
18. Die SR 2a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Der Wortlaut zu Nr. 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
 - In Nr. 11 Abs. 6 Unterabs. 1 Satz 3 werden die Worte „und Markierungstrupps“ durch die Worte „, Markierungstrupps und Meßtrupps“ ersetzt.
 - In Nr. 12 Satz 1 erhält der Satzteil „– auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 –“ die folgende Fassung:
„– in Bayern bei den Wasserwirtschaftsämtern Traunstein, Rosenheim, Weilheim, Kempten und Hof auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 –“.
19. Die SR 2b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Nr. 1 Abs. 1 wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
„c) Hessen bei der Wasserwirtschaftsverwaltung.“
Die bisherigen Buchstaben c, d, e und f werden die Buchstaben d, e, f und g.
 - Der Wortlaut zu Nr. 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
 - Nr. 13 Abs. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:
„Werden Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernsprechleitungen und vergleichbar eingesetzte Arbeiter, die ständig im Bezirk eines Aufsichtsbeamten bzw. Abschnittsleiters oder bei einer Neubaustrecke verwendet werden, außerhalb ihres Bezirks beschäftigt, erhalten sie die Ausbleibezeitung nach Buchst. a Unterabs. 1 Satz 1 bis 4.“
 - Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Worte „§ 57 und 58“ durch die Worte „§ 57“ ersetzt.
 - In Satz 1 werden die Worte „– auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 –“ gestrichen.
20. Die SR 2c wird wie folgt geändert und ergänzt:
- In Nr. 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hamburg“ das Wort „Hessen“ eingefügt.
 - Der Wortlaut zu Nr. 8 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
 - In Nr. 10 Abs. 1 Buchst. d Unterabs. 4 Satz 2 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „der Reisekostenstufe B“ die Worte „und bei den Arbeitern des Landes Hessen der Reisekostenstufe III“ eingefügt.
21. Der Wortlaut zu Nr. 2 SR 2e einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
22. Der Wortlaut zu Nr. 2 SR 2f einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
23. In Nr. 7 Abs. 3 SR 2g werden die Worte „§ 30 Abs. 5“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.
24. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Abschnitt I Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
„2. Haupt- und Landgestüt Marbach an der Lauter“.
 - Abschnitt III erhält die folgende Fassung:
- III. Hessen
- Hessische Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein
 - Versuchsgüter der Justus-Liebig-Universität Gießen
 - Oberer Hardthof
 - Rauschholzhausen
 - Rudlos
 - Marienborn
 - Heldenbergen
 und die Versuchsfelder des Instituts für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
 - Organisationseinheit Internationale Landwirtschaft und Organisationseinheit Landwirtschaft der Gesamthochschule Kassel in Witzenhausen
 - Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof in Bad Hersfeld
 - Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein
 - Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Kassel-Oberzwehren
 - Gartenbauschule Wiesbaden
 - Versuchsgut für Obst- und Weinbau in Groß-Umstadt
 - Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt in Darmstadt einschl. der Außenstelle in Kassel
 - Lehranstalt für Tierhaltung und Milchwirtschaft in Haina“.
- c) Abschnitt IV erhält die folgende Fassung:
- IV. Niedersachsen
- die landwirtschaftlichen Betriebe und Nebenbetriebe der Landeskrankenhäuser
 - Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Tierärztlichen Hochschule Hannover
 - die Versuchswirtschaften Friedland, Holthenau, Marienstein und Relliehausen der Universität Göttingen.“
- d) Abschnitt VI erhält die folgende Fassung:
- VI. Schleswig-Holstein
Landesfürsorgeheim Glückstadt.“
25. Die Anlage 4 Abschn. „Dazu in den Ländern“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
- Der Unterabschnitt „Bremen“ erhält die folgende Fassung:
„Bremen
 - Arbeiter im Hafen- und Schleusenbetriebsdienst – ausgenommen Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten –,
 - Arbeiter als Maschinisten und im Reinigungsdienst in Hauptkläranlagen, Haupt- und Unterpumpstationen,
 - Arbeiter als Maschinisten in Kühlanlagen,
 - Arbeiter in der Müllverbrennungsanlage,
 - Kraftwagenfahrer in der Fahrbereitschaft der Schutzpolizei beim Stadt- und Polizeiamt.“
 - Im Unterabschnitt „Hamburg“ erhält der Buchstabe d die folgende Fassung:
„d) Arbeiter in Müllverbrennungsanstalten“.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBI. NW. 20310-) wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

14. Zu § 16

Die Regelung über den Wochenendfrühschluß in Absatz 1 gilt nicht für die in Schichtarbeit beschäftigten Arbeiter. In Schichtarbeit beschäftigte Arbeiter im Sinne dieser Vorschrift sind Arbeiter, die in Wechselschichten (Dreischichtensystem) oder in Früh- und Spätschichten arbeiten.

Die an den Tagen vor den hohen Festtagen infolge der Arbeitsbefreiung gemäß Absatz 2 ausfallende Arbeitszeit ist nicht durch Arbeit an anderen Arbeitstagen (sogenanntes Vor- oder Nacharbeiten) auszugleichen.

2. Nummer 23 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 23, die bisherige Nummer 24 a wird Nummer 24.
3. In Nummer 24 Buchst. c werden die Worte „§ 30 Abs. 4“ durch die Worte „§ 30 Abs. 5“ ersetzt.
4. In Nummer 29 Buchst. d erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung hat der Arbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Tage an, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird; in den übrigen Fällen dagegen erst von dem darauffolgenden Tage an (§ 182 Abs. 3 RVO). Der Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse ruht aber nach § 189 RVO, wenn und soweit dem Arbeiter während der Krankheit Arbeitslohn (Lohnfortzahlung nach Absatz 3 oder Krankenlohn nach Absatz 4) zusteht. Ein Arbeiter, der Krankenlohn nach Absatz 4 für die Dauer von sechs Wochen erhalten und die Arbeit wieder aufgenommen hat, aber innerhalb der in Absatz 4 Unterabs. 2 bestimmten Fristen infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig wird, hat daher für den Tag der ärztlichen Feststellung der erneuten Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse, wenn diese Arbeitsunfähigkeit nicht Folge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit ist. Vom Arbeitgeber kann somit auch kein Krankengeldzuschuß gewährt werden. Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum MTL II vom 29. November 1972 ist Absatz 5 um den Unterabsatz 2 ergänzt worden. Danach hat der Arbeiter für diesen Tag Anspruch auf Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, wenn er am Tag der ärztlichen Feststellung der erneuten Arbeitsunfähigkeit eine volle Arbeitsschicht versäumt hat. Wird der Arbeiter an diesem Tage erst nach Beginn der Arbeit arbeitsunfähig, gilt auch für diese Fälle die Regelung über die Lohnfortzahlung in Absatz 3.

5. In Nummer 39 wird folgender Absatz angefügt:

Bei Arbeitern, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, und bei Arbeitern, die von der flexiblen Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht haben und vor Erreichen der Altersgrenze in § 63 Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, stellt der Rentenversicherungsträger die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Arbeiters nicht oder nicht mehr fest, weil diese Feststellung für die Rentenansprüche des Arbeiters unerheblich wäre. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit kann daher nur durch das Gutachten eines Amtsarztes festgestellt werden.

6. In Nummer 42 Buchst. b Unterabs. 3 wird Satz 3 gestrichen.

7. Nummer 46 Buchst. d erhält folgende Fassung:

d) Die Ausschlußfrist beginnt mit der **Fälligkeit** der Leistung. Ist die Fälligkeit der Leistung nicht bestimmt und ist sie auch nicht aus den Umständen zu entnehmen, wird die Leistung sofort fällig (§ 271 Abs. 1 BGB).

Die Entstehung des Anspruchs und die Fälligkeit der Leistung fallen dann zusammen, so daß die Ausschlußfrist im allgemeinen mit der Entstehung des Anspruchs beginnt. Dies gilt beispielsweise für den Anspruch des Arbeitgebers auf Rückzahlung des überzahlten Lohnes.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 22. 2. 1972 – 1 AZR 244/71 – entschieden, daß die Fälligkeit der Forderung bei Schadensersatzansprüchen abweichend von dem vorgenannten Grundsatz erst in dem Zeitpunkt eintritt, in dem der Geschädigte in der Lage ist, die Höhe seiner Forderung zumindest annähernd zu bezeichnen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts setzt das wirksame Geltendmachen eines Schadensersatzanspruches voraus, daß der Geschädigte überhaupt die Möglichkeit hat, die Höhe des ihm gegen den Schädiger zustehenden Schadensersatzanspruches wenigstens in etwa anzugeben. Aus diesem Grundsatz ist zu folgern, daß die Fälligkeit einer Schadensersatzforderung im Sinne des § 72 gegenüber einem Arbeitnehmer, der eine Überzahlung von Dienstbezügen verschuldet hat, nicht eintreten kann, bevor der Schaden und seine Höhe ermittelt sind (z. B. auf Grund der Niederschrift der Vorprüfungsstelle). Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es aber, die Schadenshöhe unverzüglich nach der Feststellung des Schadens zu ermitteln und den Schadensersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer geltend zu machen, sobald die ungefähre Höhe des Schadens ermittelt worden ist.

Hat ein Arbeitnehmer einem Dritten einen Schaden zugefügt, der seinerseits das Land für diesen Schaden haftbar macht, so wird die hierauf beruhende Rückgriffsforderung des Landes gegen den Arbeitnehmer erst in dem Zeitpunkt fällig, in dem der Dritte seinen Schadensersatzanspruch gegen das Land geltend macht oder in dem das Land von der drohenden Schadensersatzforderung und deren ungefährer Höhe in sonstiger Weise Kenntnis erhält.

Auch für Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag, die erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstehen oder fällig werden (z. B. Übergangsgeld), beginnt die Ausschlußfrist mit der Fälligkeit der Leistung.

Für den Lauf der Ausschlußfristen sind das Kennen oder Kennenmüssen des Anspruchs im allgemeinen ohne Bedeutung. Ist der Arbeiter unsicher, ob er Anspruch auf eine bestimmte Leistung gegen das Land hat, muß er die Klärung innerhalb der Ausschlußfrist herbeiführen oder den Anspruch schriftlich geltend machen. Eine ungeklärte Rechtsfrage steht der Anwendung der Ausschlußfrist nicht entgegen (BAG v. 1. 8. 1966 – 3 AZR 60/66). Die Anwendung der Ausschlußfrist durch den Arbeitgeber ist auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn er seine Arbeitnehmer über bestimmte tarifliche Ansprüche oder Rechte nicht besonders unterrichtet hat und es auch entgegen der Ordnungsvorschrift in § 7 TVG unterlassen hat, den Tarifvertrag ordnungsgemäß auszulegen (BAG vom 30. 9. 1970 – 1 AZR 535/69). Hat der Arbeitgeber aber in dem Arbeitnehmer durch sein Verhalten die Ansicht hervorgerufen oder bestärkt, er wolle auf die rechtzeitige oder schriftliche Geltendmachung der Ansprüche in bestimmten Fällen verzichten (z. B. verbindliche Zusage, er werde aus dem Ausgang eines anhängigen Musterrechtstreites für alle gleichgelagerten Fälle die Folgerungen ziehen), kann er die Ausschlußfristen auf diese Ansprüche nicht mehr anwenden.

Konnte der Geschädigte oder ein anderer Inhaber des Schadensersatzanspruches (z. B. infolge Abtreten gemäß § 43) seine Berechtigung nicht erkennen, weil der Anspruchsgegner dies durch sein Verhalten verhindert hat (z. B. durch falsche Darstellung eines Unfallhergangs), so wird der Beginn der Ausschlußfrist bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem das Hindernis für das Geltendmachen des Anspruchs weggefallen ist (BAG v. 10. 8. 1967 – 3 AZR 221/66).

Ein Arbeitnehmer, der das Land durch eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung (z. B. Diebstahl, Unterschlagung) geschädigt hat, kann sich im allgemeinen nicht auf den Ablauf der Ausschlußfrist berufen, weil dies arglistig wäre (BAG v. 6. 5. 1969 – 1 AZR 303/68).

2128

**Schulungskurse für werdende Mütter
in Fragen der Gesundheitspflege**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 2. 1973 – VI A 3 – 41.01.00

Der RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1965 (SMBI. NW. 2128) wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Nummer 3.1, letzter Absatz, wird die Pauschalzuwendung zu den Sachkosten für Mütterschulen ab 1. 1. 1973 von „5,- DM“ auf „8,- DM“ je Kursustag mit mindestens einer Doppelstunde angehoben.

Außerdem wird folgender Satz angefügt:

Dem Träger können bei Veranstaltung von Parallelkursen am gleichen Kalendertag die Pauschalzuwendung und die Zuwendung für die Entschädigung der Hilfskräfte für jeden Einzelkursus von mindestens einer Doppelstunde gewährt werden.

– MBI. NW. 1973 S. 423.

2130

**Pauschvergütung
für die Brandverhütungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1973 – VIII B 2 – 32.51.01

Der RdErl. v. 12. 11. 1964 (SMBI. NW. 2130) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Brandverhütingingenieure erhalten für ihre Reisetätigkeit eine Pauschvergütung. Mit ihr sind die Tagegelder und sonstigen Auslagen für Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirkes sowie die Unkosten für Schreibmaterial, Zeitschriften, Telefonbenutzung und Portoausgaben abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt 245,- DM; sie ist monatlich im voraus zu zahlen.

Daneben wird Wegstreckenschädigung nach § 7 der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 20320) gewährt.

2. In Absatz 2 werden in Satz 3 und 5 jeweils die Worte „55,- DM“ durch die Worte „85,- DM“ ersetzt.

3. In Absatz 6 wird das Wort „50,- DM“ durch das Wort „60,- DM“ ersetzt.

Diese Regelung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

– MBI. NW. 1973 S. 423.

26

Ausländerrecht

**Ertellung von Aufenthaltserlaubnissen
in der Form des Sichtvermerks in Polen,
der Tschechoslowakei, der UdSSR, Rumänien,
Bulgarien und Ungarn für Verwandtenbesuche
im Bundesgebiet**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1973 – I C 3/43.311 – Ostbl.

- 1 Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Polen, der UdSSR, Bulgarien, Rumänien, Ungarn oder der Tschechoslowakei, die zum Besuch deutscher Verwandter in das Bundesgebiet einreisen wollen, wird die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks von der zuständigen Sichtvermerksbehörde aufgrund einer Bescheinigung der Ausländerbehörde nach Muster 1 erteilt.

2 Zuständige Sichtvermerksbehörde ist

in der UdSSR:	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Moskau B Grusinskaja Ul. Nr. 17
in Rumänien:	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Bukarest Aleea Modrogan 21
in Bulgarien:	Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland Sofia Ulica Henri Barbusse 5-7 Postfach 869
in der Tschechoslowakei:	Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland – Sichtvermerksstelle – Prag Stepanska 18
in Polen:	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland – Paß- u. Sichtvermerksstelle – Warschau 33 Saska Kepa, ul. Katowicka 31
in Ungarn:	Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland – Paß- und Sichtvermerksstelle – Budapest II 18, Ady Endre Utca.

- 3 Die Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorlage der Bescheinigung der Ausländerbehörde auch durch eine auf dem Reiseweg gelegene deutsche Auslandsvertretung erteilt werden.

II

- 1 Die im Bundesgebiet wohnhaften Angehörigen beantragen unter Vorlage von zwei Paßbildern des Einreisebewerbers die Ausstellung der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks erforderlichen Bescheinigung (Muster 1) bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde prüft den Antrag und stellt, wenn keine Bedenken gegen die Einreise bestehen, die Bescheinigung nach Muster 1 aus, versieht sie mit dem Lichtbild des Einreisebewerbers und stempelt es ab.

- 2 Die Bescheinigung ist entsprechend Abschnitt III dem Antragsteller auszuhändigen oder der Sichtvermerksbehörde zuzuleiten. Eine Durchschrift der Bescheinigung, die mit dem zweiten Lichtbild zu versehen ist, ist dem Bundesverwaltungsaamt – Ausländerzentralregister – in Köln zu übersenden.

Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung verbleibt bei der Ausländerbehörde.

- 3 Bei Eintragungen in der Spalte „für die Zeit vom bis“ kann der Sichtvermerk nur für den angegebenen Zeitraum erteilt werden. Wird dagegen die Spalte „für Wochen/Monate“ ausgefüllt, so kann der Sichtvermerk für die angegebene Dauer innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Bescheinigung erteilt werden, sofern nicht von der Ausländerbehörde die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung durch einen besonderen Zusatz beschränkt worden ist.

III

- 1 Einreisebewerber aus Polen

Die Bescheinigung nach Muster 1 ist dem Antragsteller auszuhändigen. Dieser muß sie dem Einreisebewerber durch die Post zusenden. Der Einreisebewerber reicht die Bescheinigung bei der Sichtvermerksbehörde ein und erhält von dieser bei Vorlage der Reisepapiere die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks.

2 Einreisebewerber aus Rumänien und Bulgarien

Die Bescheinigungen nach Muster 1 sind von der Ausländerbehörde ohne besonderes Anschreiben unmittelbar der zuständigen Sichtvermerksbehörde zu übersenden. Diese unterrichtet den Einreisebewerber, daß die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Im Interesse der Beschleunigung kann den Antragstellern im Bundesgebiet auch gestattet werden, die Bescheinigungen ihren Verwandten in Rumänien und Bulgarien unmittelbar, möglichst durch Einschreibebrief, zu übersenden. Die Einreisebewerber können die Bescheinigungen mit dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der zuständigen Sichtvermerksbehörde vorlegen, die dann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt.

3 Einreisebewerber aus der Tschechoslowakei und Ungarn

Die Bescheinigung nach Muster 1 ist von der Ausländerbehörde ohne besonderes Anschreiben der Sichtvermerksbehörde über die Kurjerabfertigung des Auswärtigen Amtes zu übersenden. Die Sichtvermerksbehörde unterrichtet den Einreisebewerber, daß die erforderliche Aufenthaltserlaubnis bei Vorsprache erteilt werden kann.

Im Interesse der Beschleunigung kann den Antragstellern im Bundesgebiet auch gestattet werden, die Bescheinigungen ihren Verwandten in der Tschechoslowakei unmittelbar, möglichst durch Einschreibebrief, zu übersenden. Die Einreisebewerber können die Bescheinigungen mit dem Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks bei der Sichtvermerksbehörde vorlegen, die dann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erteilt.

4 Einreisebewerber aus der UdSSR

Die Ausländerbehörde übersendet die Bescheinigung nach Muster 1 ohne besonderes Anschreiben unmittelbar der Sichtvermerksbehörde. Diese benachrichtigt den Einreisebewerber, daß er die erforderliche Aufenthaltserlaubnis erhalten kann.

Für die Ausreiseerlaubnis verlangt die örtlich zuständige Milizbehörde in der Regel zum Nachweis der tatsächlichen Existenz eines Verwandten im Bundesgebiet die Vorlage eines „Wysows“ mit dem Zusatz „zum Zwecke einer Besuchsreise“ (Muster 2). Bei den im Rahmen des D 1-Verfahrens verwendeten Wysows ist die Ausstellung eines Besuchsreise-Wysows nicht vorgesehen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Ausländerbehörden in den Fällen, in denen sie Bescheinigungen nach Muster 1 ausstellen, Wysows mit Zusatz „zum Zwecke einer Besuchsreise“ an der vorgesehenen Stelle mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausfüllung der im Übersiedlungsverfahren erforderlichen Begleitzettel entfällt. Die Besuchsreise-Wysows sind dem Deutschen Roten Kreuz – Suchdienst Hamburg – zu übersenden, das sie in die russische Sprache übersetzt und den Angehörigen im Bundesgebiet zur Weiterleitung an die Einreisebewerber in der UdSSR zuleitet. Die Wysow-Vordrucke erhalten die Antragsteller bei den Kreisgeschäftsstellen des Deutschen Roten Kreuzes.

IV

Einreisebewerbern, die nachweisen, daß sie Deutsche i. S. des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, aber nicht mit einem deutschen Paß einreisen können, sowie Einreisebewerber, deren Übernahme vom Bundesverwaltungsamt im D 1-Verfahren genehmigt ist, die aber aus verschiedenen Gründen vorerst nicht übersiedeln können oder wollen, kann die Aufenthaltserlaubnis zum Besuch von Verwandten von der Sichtvermerksbehörde ohne Vorlage der Bescheinigung nach Muster 1 erteilt werden.

V

Einreisebewerbern, die nicht die Voraussetzungen nach Abschnitt IV erfüllen, kann bei Todesfällen oder Fällen schwerer Erkrankung ebenfalls ohne Vorlage der Bescheinigung nach Muster 1 eine Aufenthaltserlaubnis zum Verwandtenbesuch erteilt werden.

VI

Mein RdErl. v. 14. 4. 1969 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

Muster 1

**Ausländerbehördliche Bescheinigung
zur Vorlage bei
der deutschen Botschaft / Handelsvertretung*)**

in Moskau / Bukarest / Warschau / Sofia / Budapest / Prag*)

Der / Die

geboren am in

wohnhaft in**)

Straße**)

beabsichtigt, mit folgenden Familienangehörigen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

nachgenannte Verwandte im Bundesgebiet

für die Zeit vom bis*)

für Wochen / Monate*)

zu besuchen:

Vor- und Zuname

wohnhaft in

Verwandtschaftsverhältnis

Gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks werden Einwendungen nicht erhoben.

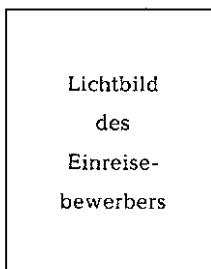
Die nach § 5 Abs. 5 DVAuslG erforderliche Zustimmung wird erteilt*).

Es wird gebeten, die Aufenthaltserlaubnis mit folgender Beschränkung / Bedingung / Auflage zu versehen:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Siegel)

.....
(Behörde, Unterschrift)



*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Anschrift in der Sprache des Landes, in dem der Einreisebewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

ANFORDERUNG

Ich, der/die Endesunterzeichnete

jetzige Anschrift:

fordere hiermit meine nachstehend genannten Angehörigen aus der UdSSR zu mir an:

1)

(Name, bei Frauen Geburtsname) (Vorname)

(Geburtsdatum) (Verwandtschaftsgrad)

2)

"zum Zwecke einer
Besuchsreise"

4)

Jetzige Anschrift in der UdSSR:

Ich verpflichte mich hiermit, meine obengenannten Angehörigen bei mir aufzunehmen und für Wohnung, Lebensunterhalt und Arbeit zu sorgen.

я, ниже подписьавшийся(ался)

настоящий адрес:

этим вызываю своих ниже следующих родственников из СССР:

(Фамилия, у женщин девичья фамилия) (имя)

(дата рож.) (степень родства)

настоящий адрес в СССР:

Обязываюсь принять вышеуказанных родственников у себя и обеспечить их квартирой, содержанием и работой.

(Eigenhändige Unterschrift) (собственноручная подпись)

Dienstsiegel der
Gemeindeverwaltung
служебная печать
коммунальной администрацииDie eigenhändige Unterschrift
wird hiermit beglaubigt.
подлинность собственноручной
подписи настоящим заверяется:Die Richtigkeit der Übersetzung
wird hiermit beglaubigt.
правильность перевода
настоящим заверяется.(Name)
(подпись) (Amtsbereichnung)
(должность)Ort:
место:Datum:
дата:Dienstsiegel der zuständigen
Verwaltungsbehörde
служебная печать компетентного
органа властиDatum:
дата:(Name)
(подпись) (Amtsbereichnung)
(должность)

**631
20501**

**Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
für Gemeinschaftsveranstaltungen im Bereich
der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1973 ~
IV D 1 – 5011 – 5018/04

Haushaltsmittel zur Förderung der Betriebsgemeinschaft werden nach Durchschnittssätzen veranschlagt und den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen entsprechend der Zahl der Bediensteten im Stellenplan zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Mittel können grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Personal-Ist-Bestand bis zur vollen Höhe verausgabt werden. Zum Zwecke einer gleichmäßigen Umlage der Mittel und eines dafür evtl. erforderlichen Mittelausgleichs sind jedoch die Beträge für abgeordnete Beamte und Angestellte, die an der Gemeinschaftsveranstaltung nicht teilnehmen, zurückzubehalten. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel infolge eines vorübergehenden höheren Personalbestandes nach den veranschlagten Durchschnittssätzen nicht aus, so können die erforderlichen zusätzlichen Mittel unter Angabe der Dienststellen, die diese Mittel nach vorstehender Regelung einsparen müssen, bei mir angefordert werden.

Mein RdErl. v. 12. 12. 1962 (SMBL. NW. 20320) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1973 S. 427.

772

**Gewährung von Zuwendungen
für Nutzungsentschädigungen bei der Durchführung
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 8. 2. 1973 III C 3 – 2241 – 7669

Anfallende Nutzungsentschädigungen bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sind bei den zuwendungsfähigen Ausgaben mit zu berücksichtigen, wenn diese mit Landesmitteln gefördert werden.

Bei den Flächen, für die eine Nutzungsentschädigung zu zahlen ist, kann es sich nur um solche handeln, die vom Bauträger vorübergehend beansprucht werden.

Endgültig beanspruchte Flächen sollten durch Grunderwerb entschädigt werden.

Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Nutzungsentschädigungen für vorübergehende Beanspruchung hat auf nachfolgender Grundlage zu erfolgen:

- | | |
|----------------|---|
| a) Acker (gut) | 0,10 DM/m ² Jahr |
| b) Weide (gut) | 0,09 DM/m ² Jahr
bzw. 0,10 DM/m ² Jahr bei Hofnähe |
| c) Wiese (gut) | 0,07 DM/m ² Jahr. |

Dabei ist eine Bodenwertzahl 50 zugrunde gelegt. Bei einer anderen Bodenwertzahl x ist der Entschädigungssatz mit dem Faktor $\frac{x}{50}$ zu multiplizieren.

– MBl. NW. 1973 S. 427.

**79010
203220**

**Entschädigung an Forstbetriebsbeamte
der unteren Forstbehörden des Landes
Nordrhein-Westfalen für Arbeitszimmer**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 23. 1. 1973 – IV A 5 / 13-07-00.01

- 1 Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk, Forstbeamte mit Sonderaufgaben und Forstbetriebsbeamte zur besonderen Verwendung unterhalten in ihren Wohnungen Arbeitszimmer, die für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.

Diesen Dienstkräften sind gleichzusetzen Forstbeamte zur Anstellung, denen eine Stelle als Forstbetriebsbeamter mit Dienstbezirk, Forstbeamter mit Sonderaufgaben, Forstbetriebsbeamter zur besonderen Verwendung nicht nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) übertragen ist.

Voraussetzung für die Gewährung der Pauschalentschädigung (Nummer 2) ist in jedem Fall, daß dem Beamten ein Büroumraum von seiten der Verwaltung nicht zur Verfügung gestellt wird und er ein Zimmer seiner Wohnung auch für dienstliche Zwecke benutzt.

- 1.1 Soweit die Arbeitszimmer zu Dienstwohnungen gehören, sind sie in die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung einzubeziehen.
- 1.2 Die unentgeltliche Abgabe von Holz für die Beheizung der Arbeitszimmer ist nicht zulässig.
- 2 Zur Abgeltung anteiliger Kosten, insbesondere für Raumbenutzung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung und Abnutzung der Einrichtungsgegenstände erhalten die genannten Dienstkräfte eine Pauschalentschädigung von monatlich 75,- DM.

Die Entschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen und bei Titel „Bezüge der Beamten“ zu buchen. Die Entschädigung ist lohnsteuerpflichtig.

Die höheren Forstbehörden veranlassen die Zahlung der Entschädigung.

- 3 Die Entschädigung wird vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf das für die Zahlung maßgebende Ereignis folgt. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Entschädigung schon für diesen Monat gezahlt.
4. Die Pauschalentschädigung ist auch bei Dienstbehinderung des Beamten durch anderweitige Verwendung, Krankheit, Urlaub usw. zu zahlen, wenn das Arbeitszimmer dem Vertreter zur Verfügung gestellt wird. Andernfalls ist die Pauschalentschädigung zu kürzen:

- a) um 1,25 DM täglich bei Krankheit und Urlaub sowie bei Versetzung oder Abordnung für die Dauer der Zahlung von Trennungentschädigung,
- b) um 2,50 DM täglich bei Dienstbehinderung aus sonstigen Gründen sowie in den Fällen, in denen bei Abordnung oder Versetzung Trennungentschädigung nicht gezahlt wird.

- 5 Die Entschädigung wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem das für den Wegfall der Entschädigung maßgebende Ereignis eingetreten ist. Tritt das maßgebende Ereignis mit Wirkung vom Ersten eines Monats ein, wird die Zahlung mit Ablauf des vorhergehenden Monats eingestellt.

- 6 Die Nummern 1 bis 5 gelten für Angestellte mit entsprechender Tätigkeit sinngemäß.

- 7 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 13. 12. 1968 (SMBI. NW. 79010) außer Kraft.

Für Forstbetriebsbeamte, die als Büroleiter in den Forstämtern tätig sind, entfällt die Arbeitszimmerentschädigung mit Auslauf des Rechnungsjahres 1971.

- 8 Im Einvernehmen mit dem Kultusminister gilt dieser RdErl. auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1973 S. 427.

79032

Vorschrift über die maschinelle Holzbuchung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen

– HVM 72 –

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 1. 1973 – IV A 5 / 14-32-00.00

Mein RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBI. NW. 79032) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4.3, Spalte Holzeinnahme, ist zu streichen „Industrieholz lang I“.

Dafür ist einzusetzen

„Industrieholz lang/Abschnitte IA
Industrieholz lang/Baumlängen IB“.

– MBl. NW. 1973 S. 428.

8051

Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes Gesundheitliche Betreuung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 2. 1973 – III C 2 – 8428 (III Nr. 4/1973)

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1962 (SMBI. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 2.3 Abs. 3 ist folgender Absatz 4 einzufügen:

Da das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht vorsieht, daß zwischen Erst- und Nachuntersuchung eine bestimmte Frist einzuhalten ist, hat der Jugendliche auch dann Anspruch auf Aushändigung eines UB-Scheins für die nach Berufsaufnahme vorzunehmende Nachuntersuchung, wenn die Erstuntersuchung nur kurze Zeit zurückliegt.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1973 S. 428.

9210

Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern (Eignungsrichtlinien)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 1. 1973 – IV/A 2 – 21-03 – 18/73

Die unter Nr. 1, letzter Satz meines RdErl. v. 29. 9. 1971 (SMBI. NW. 9210) aufgeführte Anschrift des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e. V. – Abteilung Medizinisch-Psychologisches Institut – in Münster wird wie folgt geändert:

44 Münster, Berliner Platz 30, Ruf: 4 04 99.

– MBl. NW. 1973 S. 428.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Auszgabe 1973, und Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 8. 2. 1973 – I B 5 – 496 – 1/55

Das Auswärtige Amt macht auf die nachstehend aufgeführten neu erschienenen Verzeichnisse aufmerksam:

Verzeichnis der konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1973

164 Seiten DIN A 5, Preis DM 6,40 + Porto + Mehrwertsteuer

Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

76 Seiten DIN A 5, Preis DM 4,80 + Porto + Mehrwertsteuer zu beziehen durch:

VWV Verlag für Wirtschaft und Verwaltung GmbH
6 Frankfurt am Main 90, Franz-Rücke-Allee 14

– MBl. NW. 1973 S. 428.

Innenminister**Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 6. 2. 1973 –
II C 4/12-11.17

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“

Heft 290 Die Personalkosten im produzierenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1959–1969

26,00 DM

Heft 291 Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1970

9,50 DM

Heft 292 Steuern vom Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1968

9,50 DM

Heft 293 Die Straßen in Nordrhein-Westfalen am 1. Januar 1971

9,50 DM

Heft 294 Die Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen 1966–1971

9,00 DM

Heft 295 Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1971

6,00 DM

Heft 296 Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1971

9,50 DM

Sonderreihe Volkszählung 1970

Heft 3 a Gemeindestatistik 1970 – Gebäude und Wohnungen 1968

20,00 DM

Heft 4 c Die Wohnbevölkerung nach Alter, Familienstand und Religionszugehörigkeit am 27. Mai 1970

6,70 DM

Heft 7 b Die Wohnbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach der überwiegenden Unterhaltsquelle am 27. Mai 1970 (Gemeindeergebnis)

5,20 DM

Heft 8 c Die Erwerbstägigen in Nordrhein-Westfalen nach der wirtschaftlichen Gliederung am 27. Mai 1970 (Gemeindeergebnisse)

5,20 DM

Sonderreihe Bundestagswahl 1972

Heft 1 Ergebnisse früherer Wahlen

2,90 DM

Heft 2 Vorläufige Ergebnisse

1,70 DM

Heft 3 Endgültige Ergebnisse

1,70 DM

b) Statistische Berichte in gehobener Form:

Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1971 (Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik)

6,00 DM

Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1971

2,90 DM

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am 31. Dezember 1971

6,00 DM

Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1970

5,20 DM

c) Sonderveröffentlichungen:

Statistische Rundschau für den Kreis Moers

3,90 DM

Statistische Rundschau für den Rhein-Sieg-Kreis

3,90 DM

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten.

Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

Sie können über den Buchhandel oder direkt vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Str. 23, bezogen werden.

– MBl. NW. 1973 S. 429.

**Innenminister
Finanzminister****Gemeindefinanzreform****Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1972**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2-6/10-3176/73 –
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.72 – f A 5 –
v. 30. 1. 1973

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 der Verordnung über die Aufteilung und die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602 –) wird für das Haushaltsjahr 1972 auf 3 084 941 386,07 DM festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Rechnungsjahr 1971 wird voraussichtlich ein Betrag von 3 084 941 410,– DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1973 S. 429.

**Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr****Bekanntmachung
gem. § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 2. 1973 – IV/C 4 – 35-20/2

Der Firma Deutsche Land und See Reisen – Internationale Verkehrsgesellschaft mbH –
in Berlin 20, Wilhelmstraße 94/95,
Betriebssitz Berlin 12, Wilmersdorfer Straße 82/83,

ist am 22. Dezember 1972 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
von: Düsseldorf nach: Berlin/West

über: 1. Düsseldorf – B 8 – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund – B 1 – Ruhrschnellweg – Kamener Kreuz – Hamm – Helmstedt

2. Düsseldorf – B 8 – Duisburg – Essen – Bochum – Dortmund – B 1 – Ruhrschnellweg – Kamener Kreuz – Hamm – Bad Lippspringe – Bad Driburg – Bad Meinberg – Detmold – Bad Salzuflen – Bad Oeynhausen – Bad Eilsen – Bad Nenndorf – Helmstedt

befristet bis zum 31. Dezember 1980 erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.

b) Es gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 730), soweit die Genehmigungsbehörde nicht besonderen Beförderungsbedingungen zugestimmt hat.

c) Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

- d) Zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin bzw. zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

– MBl. NW. 1973 S. 429.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat E. Lobner
zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektoren

Dr. F.-A. Baumann,
Dr. H.-G. Gahlen,
L. Jung,
W. Witaschek

zu Ministerialräten

Regierungsrat Dr. J. Bauer
zum Oberregierungsrat

Regierungsbaurat H. Sprenger
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbauassessor Dipl.-Ing. W. Brandes
zum Regierungsbaurat

Es ist versetzt worden:

Schutzeidirektor W. Kruse
zum Polizeipräsidenten in Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitende Ministerialräte
W. Picard,
H. Wirths

Es ist verstorben:

Leitender Ministerialrat J. Metelmann

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat Dr. W. Wigge
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.
Dr. E. Kalthoff,
Dr. W. Krudewig,
E. Mielke
zu Regierungsräten

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat A. Mecklenbeck
zum Oberregierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungs- und -vermessungsamt Dipl.-Ing. R. Kern
zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungsvermessungsräte

H. Meier,
Dr.-Ing. G. Mittelstraß
zu Oberregierungs- und -vermessungsräte

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungs- und Vermessungsamt Dipl.-Ing. F. W. Vogel
zum Oberregierungs- und -vermessungsamt

Regierungspräsident – Detmold –

Leitender Regierungsdirektor G. Venohr
zum Abteilungsdirektor

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsrat D. H. Schnitzler
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessoren

H. Bongard,
Ch. Sander

zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungs- und -baurat
Dipl.-Ing. K. P. Löwenstein
zum Regierungsbaudirektor

Regierungsrat Dr. L. Thilo
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor D. Joos
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsdirektorin E. Giese
zur Leitenden Regierungsdirektorin
Oberregierungsrätin I. Stegelmeyer
zur Regierungsdirektorin

Oberregierungsräte

Dr. H.-R. Jünemann,
K.-P. Roehl

zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat W. Sommer
zum Oberregierungsrat

Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. R. Reineke
zum Leitenden Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsdirektor F.-T. Mennicken
zum Kultusminister

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsdirektor H.-E. Kießler
zum Polizeipräsidenten in Dortmund

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsrat H. Knippenkötter

Es sind in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden:

Regierungspräsident – Köln –

Leitender Regierungsdirektor K. A. Rotberg

Regierungsdirektoren

F. W. Büles,
W. Hartmann,
H. Peschke

Oberregierungsrat A. Dammertz

– MBl. NW. 1973 S. 430.

**Inhalt des Justizministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 1. 2. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
Bekanntmachungen	25	Strafrecht	
Personalnachrichten	26	1. StVO § 8. – Wer als Wartepflichtiger in eine Vorfahrtstraße einfährt, darf nicht darauf vertrauen, daß vorfahrtberechtigte Kraftfahrzeugführer nicht herankommen können, weil sie das Rotlicht einer Verkehrsampel beachten müssen, die sich 30 bis 40 Meter entfernt auf der Vorfahrtstraße befindet und für die Einmündung, aus der der Wartepflichtige kommt, nicht gilt. Der Wartepflichtige muß in diesem Falle die Vorfahrtstraße selbst und nicht nur die Ampelanlage beobachten. OLG Hamm vom 9. Mai 1972 – 3 Ss OWi 553/72	32
Gesetzgebungsübersicht	28	2. StVO § 2 II Satz 1, § 41 III Nr. 3a. – Wer entgegen § 41 III Nr. 3a StVO links der ununterbrochenen Mittellinie (Zeichen 295) fährt, um zu überholen, verstößt nicht auch gegen das Rechtsfahrgesetz nach § 2 II Satz 1 StVO. OLG Köln vom 29. März 1972 – Ss OWi 60/72	32
Rechtsprechung		3. OWiG § 69 II, §§ 77, 81. – Der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid kann vor und in der Hauptverhandlung nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und das Gericht das Hauptverfahren eröffnet hat. OLG Düsseldorf vom 10. April 1972 – 1 Ss 73/72	33
Zivilrecht		4. OWiG § 46 I, § 79 III und IV, § 80 II; StPO § 35a, § 44 Satz 2, § 341. – Ein Belehrungsformular, wonach die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde oder die Stellung des Zulassungsantrages eine Woche „nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung“ betrage, macht eine vorher erteilte mündliche Belehrung an den bei Urteilsverkündung anwesenden Betroffenen, für ihn beginne die Frist mit der Verkündung, wieder unklar. Dies wird nur dadurch vermieden, wenn bei der Übergabe des Formulars die Worte „oder Zustellung“ darin gestrichen werden. OLG Köln vom 15. Februar 1972 – Ss OWi 31/72	33
1. BGB §§ 823, 1004. – ZPO §§ 916ff. Der Grundsatz, daß in einem Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nicht die Entscheidung der Hauptsache vorweggenommen werden darf, gilt nur eingeschränkt, wenn es sich um den Widerruf ehrenkränkender Erklärungen handelt, die in einem Publikationsorgan abgegeben worden sind. Der Ehrenschutz erfordert zur wirksamen Durchsetzung eine schnelle Entscheidung. Dieser Gesichtspunkt kann es gebieten, im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung den oben genannten Grundsatz außer Betracht zu lassen und auf die Vorläufigkeit der Entscheidung durch Worte wie „vorerst“ oder „bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache“ hinzuweisen. – Zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen von Werturteilen. OLG Köln vom 23. Juni 1972 – 15 W 53/72	29	5. OWiG § 26 I, IV, § 66 I Nr. 3, III. – Ein Bußgeldbescheid, der gegen eine Personenvereinigung (hier: GmbH & Co. KG) erkennbar wegen einer betriebsbezogenen Pflichtverletzung erlassen worden ist, entbehrt im gerichtlichen Verfahren nicht deswegen der Wirksamkeit als Verfahrensvoraussetzung, weil er im übrigen keine Feststellungen im Sinne des § 26 I und IV OWiG enthält. OLG Köln vom 30. März 1972 – Ss OWi 13/72	34
2. ZPO § 337. – Zu den Pflichten eines Rechtsanwalts, der im Gerichtssaal auf den Gegner wartet und alsdann zu einer anderen Verhandlung in demselben Gerichtsgebäude abgerufen wird. OLG Köln vom 13. Juli 1972 – 1 U 161/71	30		
3. FGG §§ 43, 46. – Die nach § 46 I und III, § 43 I FGG erforderliche Zustimmung des zur Abgabe nicht gehörten Vertretungsberechtigten darf nicht ohne weiteres als erteilt unterstellt werden. Das abgebende Gericht darf auch nicht davon ausgehen, das übergeordnete Gericht werde in einem Abgabestreit gemäß § 46 II FGG die Abgabe auch gegen den Willen des Vertretungsberechtigten als gerechtfertigt anerkennen. – In dem Verfahren nach § 1634 BGB stellt der bloße Wohnsitzwechsel des Vertretungsberechtigten (und des Kindes) jedenfalls dann keinen Abgabegrund dar, wenn nur dessen schriftliche Anhörung berücksichtigt ist. OLG Köln vom 18. August 1972 – 16 Wx 104/72	30		

– MBl. NW. 1973 S. 431.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.